



BAUREKURSGERICHT

Schützenswertes Dach

Heimatschutzrekurs gegen Solaranlage gutgeheissen

len. · Es sei der Wille des Gesetzgebers, Solaranlagen zu fördern, argumentiert die Wädenswiler Baukommission. Sie hat das Vorhaben eines Privaten gutgeheissen, der eine Scheune ausserhalb des Weilers Herrlisberg zu Wohnzwecken umbauen und eine Dachhälfte mit einer Solaranlage eindecken wollte. Weil das Gebäude unter Schutz steht, hatte der Zürcher Heimatschutz rekuriert.

Das Gericht hatte zu klären, ob die Solaranlage mit dem Schutzzweck vereinbar sei, wonach die Gestaltung der Fassaden, der Dächer und deren Materialisierung «möglichst zu erhalten» seien. Gemäss Gutachten der Denkmalpflege ist die einheitliche und geschlossene Dachfläche ein prägendes Element der Scheune. Die Baukommission war jedoch der Ansicht, dass die Gestaltung durch die Solaranlage nicht verändert werde und die geänderte Materialisierung ein Eingriff «von geringer Natur» sei. Der Bau-

herr wiederum erachtete die markant einheitliche Dachfläche ohne Aufbauten als schützenswert, nicht deren Substanz.

Laut kantonalem Baurekursgericht schliesst der Schutz der Dachfläche die Materialisierung jedoch ausdrücklich mit ein, und es handelt sich keineswegs um einen geringfügigen Eingriff. Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung beeinträchtigten Solaranlagen ein schützenswertes Objekt dann, wenn sie es wie in diesem Fall in jenen Bereichen treffen, die es einzigartig oder charakteristisch und damit schützenswert machen. Das Gericht anerkannte zwar, dass Solaranlagen gesetzlich gefördert werden und teilweise bewilligungsfrei sind. Im Bereich von schützenswerten Bauten seien diese jedoch immer bewilligungspflichtig und im Falle der Scheune nicht zulässig.

Urteil BRGE II Nrn. 0164–0165/2017 vom 7. 11. 17, nicht rechtskräftig.